



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 3 (S. 72-73)**

Titel                       **Verordnung vom 20sten April 1805, betreffend die  
Prüfung der graduirten Doctorum Medicinae**

Ordnungsnummer

Datum                      20.04.1805

[S. 72] Um allen künftigen Elusionen des wohlthätigen Zwecks, welcher, der in Litt<sup>a</sup> b. §. 3. des Reglements vom 8. Wintermonat 1803. wegen Einrichtung des Sanitäts-Wesens etc., – enthaltenen Bestimmung in Betref der graduieren Doctoren, zum Grund liegt, und den daherigen schädlichen Folgen vorzubeugen, hat der Kleine Rath beschlossen:

1. Der Artikel b. des §. 3. des angeführten Reglements vom 8ten Wintermonat 1803, welcher also lautet:

«Graduirte Doctores aus dem Canton, haben ihr Diplom und Dissertation dem Collegio vorzuweisen, und sich einschreiben zu lassen. Fremde aber sollen Rationem Studiorum durch Cirriculum bescheinen, oder ein Examen bestehen» – ist zurückgenommen, und dahin abgeändert:

b. Graduirte Doctores Medicinae, sie mögen aus unserem Canton, oder aussert demselben gebürtig seyn, sollen, wenn sie ihre Praxis in hiesigem Canton ausüben wollen, bey dem Sanitäts-Collegio sich um die Bewilligung dazu anmelden; ehe sie diese erhalten, von demselben // [S. 73] sorgfältig geprüft werden, und sich vor ausgestandener Prüfung und erhaltener Bewilligung, alles Practicierens in unserm Canton gänzlich enthalten.

2. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Sanitäts-Collegio, mitgetheilt, um sich nach demselben in allen künftigen Fällen zu benehmen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.04.2016]